

ich wiederholen, wenn ich Handlungen der Regierung genehmige, so spreche ich dadurch einen Tadel von demjenigen nicht aus, was sie nicht gethan hat. Ich glaube, die Frage liegt uns eigentlich gar nicht vor, sondern mir scheint, es liegt die Frage jetzt vor, ob wir uns mit dem Interimisticum für die Zukunft und mit dem, was die Regierung in der Vergangenheit gethan hat, vereinigen. Das, glaube ich, ist das Einzige, und da kann ich davon nicht zurückweichen, was ich früher erwähnt habe. Ist man vergewissert, daß die Regierung nicht nur in ihrem Rechte gehandelt, sondern auch die Umstände ermessen, wo sie Concessionen zugestanden hat, so muß man das aussprechen. Was die Einräumung der Kirchen betrifft, so muß ich bemerken, daß man an den Orten, wo die protestantischen Gemeinden verlangt haben, daß es geschehen solle, dies auch nicht verweigert hat. Es sind mir Fälle aus meiner Vaterstadt, auch aus Chemnitz bekannt, wo dieses geschehen ist; aber ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß die Frage uns jetzt vorliegt, darüber die Regierung zu tadeln, wovon die Kammer glaubt, es hätte auch noch geschehen können. Ich bin sehr damit zufrieden, daß die Regierung so vorsichtig und sorgfältig, als immer möglich ist, bei Handlungen verfährt, von denen es nicht unzweifelhaft ist, ob die ständische Zustimmung dazu erfordert wird. Ich will dies nur bemerkt haben, damit kein Mißverständnis über das, was ich gesprochen habe, entsteht.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so nehme ich die Debatte für geschlossen an und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: Ich verzichte darauf.

Präsident Braun: Wie ich die Frage zu stellen beabsichtige, habe ich der Kammer schon angezeigt; ich bitte, daß die Kammer sich darüber aussprechen möge, ob sie die von mir beantragte Modalität der Fragstellung genehmigt oder nicht. Ich werde auf das Majoritätsgutachten eine Frage stellen, sodann, wenn auch dieses Annahme findet, auf das Gutachten der Minorität; denn auch letzteres ist Eigenthum der Kammer und steht in gleichem Verhältnisse mit einem Antrage, der von der Kammer zur Unterstützung gebracht worden ist. Deshalb sehe ich keinen Grund ein, warum auf den Antrag der Minorität, der auf die Worte: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ gerichtet ist, eine Frage nicht gestellt werden soll. Ich frage die Kammer: ob sie die Fragstellung, wie ich sie vorhin angedeutet habe, genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich die Kammer vorher zu fragen: ob sie in die Zurücknahme des v. Thielau'schen Amendements einwilligt; da es Eigenthum der Kammer ist, so glaube ich, bedarf es dazu einer genehmigenden Erklärung der Kammer. Genehmigt also die Kammer die Zurücknahme dieses Amendements? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich würde nun zunächst eine Frage auf den Antrag der Majorität stellen, daß die Kammer erklären möge: „daß hierunter von Seiten der hohen Staatsregie-

rung die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten worden sind.“ Worauf das „hierunter“ geht, ergiebt sich deutlich aus dem Zusammenhange. — Der Antrag wird gegen fünf Stimmen genehmigt.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den Zusatz in dem Antrage der Deputation, der in den Worten enthalten ist: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“? — Er wird gegen zwölf Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Es ist also das Majoritätsgutachten für angenommen anzusehen. Wir gehen nunmehr zum speciellen Theile des Berichts über.

Referent Abg. D. Haase: Wir gelangen nun zu dem zweiten Abschnitte der Regierungsvorlage Seite 96, welcher überschrieben ist:

Darstellung der gegenwärtigen Sachlage, bezüglich der Vorbereitung der künftigen Hauptschließung und des Bedürfnisses interimistischer Maaßregeln.

Bereits zu Anfang März dieses Jahres suchten mehrere Ortsvereine der neuen Dissidenten um ausdrückliche Anerkennung ihrer Religionsgenossenschaft, unter Einreichung ihrer, damals jedoch unter sich noch nicht übereinstimmenden Glaubensartikel, bei dem Cultministerium an. Man hatte hierauf zuvörderst den bereits angekündigten Versuch der Vereinigung über ein Gemeinbekenntniß der neuen Confession durch eine, hierzu nach Leipzig berufene Versammlung von Abgeordneten aus dem In- und Auslande, so wie, nachdem diese zum Zwecke geführt hatte, die Annahme der neuen Glaubens- und Verfassungssätze durch die betreffenden Ortsvereine selbst abzuwarten.

Nach dessen Erfolg ward über die neuen Bestimmungen zuvörderst das Gutachten des evangelischen Landesconsistoriums und der theologischen Facultät zu Leipzig erfordert, und nachdem diese in eben so gründlicher als unbefangener Weise abgegeben worden waren, der Gegenstand auch aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte genauer Erwägung unterworfen.

Hierbei allenthalben ergaben sich jedoch in den fraglichen Glaubens- und Verfassungsartikeln theils so wesentliche Lücken, theils so mannichfache Veranlassungen zu sehr erheblichen Bedenken und Zweifeln, daß auf die Grundlage solcher nur die vorläufige Bescheidung, man habe vor Fassung hauptsächlich der Entschließung zuvörderst die Erledigung der wahrgenommenen, dabei näher anzugebenden Mängel und Bedenken zu erwarten, zu beschließen gewesen sein würde. Noch vor deren Erlassung aber reichten sämtliche Dissidenten im Königreiche Sachsen am 20. August 1845 ein neues, weit umfassenderes Glaubensbekenntniß und Verfassungsstatut in 280 Artikeln bei dem Cultusministerium ein, wonach solche, wie es bei dessen vorläufiger Durchsicht den Anschein gewann, das Gewicht der den frühern Bestimmungen entgegenstehenden Bedenken theilweise selbst erkannt zu haben scheinen.

Dies wird nun zuvörderst durch anderweite Berichtserforderung von den theologischen Behörden und sonst einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, hiernach aber zu erwägen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen zu einer definitiven Regulirung dieser Angelegenheit zu gelangen sein werde.

Da jedoch bis dahin noch mehrere Zeit vergehen dürfte, der